

Handflächen an, werden faltig und bekommen eine weiße Färbung („Waschfrauenhände“); nach 8 bis 15 Tagen löst sich leicht die obere Hautschicht an den Händen („Totenhandschuhe“).

Es muß ferner untersucht werden, ob sich an den Öffnungen von Mund und Nase Schaum in Form kleiner Bläschen gebildet hat (dieses Merkmal ist typisch für Tod-durch Ertrinken).

Sehr ausführlich müssen Verletzungen und Beschädigungen am Körper und an der Kleidung fixiert werden. Sind Arme oder Beine der Leiche gebunden oder ist der Körper mit einer Last beschwert worden, so muß die Lage des Strickes und die Art der Knotenschlingung genau betrachtet und fixiert werden, damit man sich ein Urteil darüber bilden kann, ob der Geschädigte in der Lage gewesen sein konnte, sich diese Fesselung selbst anzulegen.

Man hat zu bedenken, daß Ertrinken selbst dann möglich ist, wenn lediglich der Kopf in der Flüssigkeit untertaucht.

Vergiftung. Besteht Verdacht auf eine Vergiftung, so muß man auf Verätzungen und Flecke im Mund und im Bereich des Mundes achten.

Außerdem sucht man am Körper des Opfers nach Spuren der Gifteinwirkung und nach Rückständen in Form von Flüssigkeits- oder Pulverresten auf der Kleidung, am Körper oder auch auf dem Fußboden in der Nähe der Leiche. Zum gleichen Zweck untersucht man Geschirr, Ausgußbecken, das Bett und andere Stellen, an denen sich Rückstände des Giftstoffes befinden können. Rückstände, die möglicherweise vom Gift herrühren können, das Geschirr und andere Gegenstände, auf denen die Substanz entdeckt wurde, sind zur Expertise in ein gerichtsmedizinisches Labor einzuschicken. Das gleiche gilt für Nahrungsreste, Erbrochenes und Kot, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie Reste des Giftstoffes enthalten können.

Die Einwirkung hoher Temperaturen. Da die Flamme die Teile einer Leiche, die dicht an irgendwelchen Gegenständen liegen, nicht angreift, müssen solche Abschnitte mit besonderer Sorgfalt betrachtet werden, weil an ihnen Strangulationsfurchen, Wunden usw. erhalten geblieben sein können. Eine Leiche, die der Einwirkung höher Temperaturen ausgesetzt war, nimmt die Haltung eines „Boxers“ an (die Hände sind zusammengeballt und gegen den Rumpf gepreßt, die Beine sind angezogen, in den Knien gekrümmt, Kopf und Schultern nach hinten gezogen).²⁾ Diese Haltung entsteht jedoch nach Eintritt des Todes, so daß sie nicht als Beweis dafür angesehen werden kann, daß der Tod eine Folge der Hitzeeinwirkung ist.

2) In unserer gerichtsmedizinischen Literatur als „Fechterstellung“ bezeichnet. — St.